

einheitliche sozialistische Bildungssystem — Unterhaltsbeihilfen für Oberschüler und Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge — (GBl. I Nr. 21 S. 273) in der Fassung der Neunten Durchführungsbestimmung vom 25. Juni 1980 — Änderung der Achten Durchführungsbestimmung — (GBl. I Nr. 22 S. 226) nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 11. Juni 1981

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. S t o p h
Vorsitzender * 1 2

**Verordnung
über Ausbildungsbeihilfen für Schüler der erweiterten
allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen
sowie der Spezialschulen im Bereich der Volksbildung**

vom 11. Juni 1981

Der sozialistische Staat sichert der Jugend eine allseitige Bildung und Erziehung und schafft planmäßig die dafür erforderlichen Bedingungen. Die Auswahl für die Ausbildung an der erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule sowie den Spezialschulen ist eine hohe gesellschaftliche Anerkennung und für jeden Schüler persönliche Verpflichtung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft, sich hohe politische und fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen.

In Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für alle Schüler der erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen sowie der Spezialschulen im Bereich der Volksbildung ab Klasse 11 wird für die Dauer des Schulbesuches eine monatliche Ausbildungsbeihilfe gewährt.

(2) Die Ausbildungsbeihilfe beträgt

- für Schüler der Klasse 11 110 M monatlich
- für Schüler der Klasse 12 150 M monatlich.

§ 2

In begründeten Ausnahmefällen kann für Schüler, die auf Grund ihrer sozialen Verhältnisse besonderer Unterstützung bedürfen, die gemäß § 1 zu gewährende Ausbildungsbeihilfe um 50 M monatlich erhöht werden.

§ 3

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Volksbildung im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1981 in Kraft.

(2) Für alle Schüler der erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen sowie für Schüler der Spezialschulen im Bereich der Volksbildung ab Klasse 11 ist ab 1. September 1981 die Achte Durchführungsbestimmung vom 15. Juni 1977 zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Unterhaltsbeihilfen für Oberschüler und Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge — (GBl. I Nr. 21 S. 273) in der Fassung der Neunten Durchführungsbestimmung vom 25. Juni 1980 — Änderung der Achten Durchführungsbestimmung — (GBl. I Nr. 22 S. 226) nicht mehr anzuwenden.

(3) Der § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 4. Dezember 1975 über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern (GBl. I 1976 Nr. 4 S. 52) erhält folgende Fassung:

„(1) Das staatliche Kindergeld wird bis zur Beendigung des Besuches der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule bzw. der Klasse 10 einer Spezialschule, Spezialklasse oder Sonderschule für physisch oder psychisch geschädigte Kinder gewährt.“

Berlin, den 11. Juni 1981

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. S t o p h
Vorsitzender

Der Minister für Volksbildung

M. H o n e c k e r